

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-4142 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7144/1-Pr 1/86

1928 /AB

1986 -05- 05

zu 1937 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1937/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Kollegen (1937/J), betreffend Vereinheitlichung der Strafenpraxis der österreichischen Strafgerichte, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Eine völlige Vereinheitlichung der Strafenpraxis ist mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit und angesichts des Umstandes, daß der Rechtsmittelzug in der Straffrage in der Regel bei den Gerichtshöfen erster oder zweiter Instanz endet, nicht möglich. Dazu kommt, daß es bei Fragen der Strafenpraxis der Gerichte zum Teil um tief verwurzelte Auffassungsunterschiede über die kriminalpolitische Zweckmäßigkeit verschiedener Sanktionsformen und

DOK 248P

- 2 -

der Strafwürdigkeit der vom Täter zu verantwortenden Delikte geht, bei denen zwar stetige, aber eben nur langsame Wandlungsprozesse zu erzielen sind. Abrupte Veränderungen größerer Ausmaßes dürfen auf diesem Gebiet nicht erwartet werden.

Das Bundesministerium für Justiz ist im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bemüht, auf eine Angleichung grundsätzlicher Unterschiede in der strafgerichtlichen Praxis, insbesonders in bezug auf die Rechtsprechung der vier Oberlandesgerichte, hinzuwirken. Es fördert zu diesem Zweck Maßnahmen der richterlichen Aus- und Fortbildung auf diesem Gebiet, insbesondere Vorträge und Fortbildungsseminare.

Darüber hinaus hat im Jahr 1985 eine erste Zusammenkunft maßgebender Vertreter der vier Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften in Innsbruck stattgefunden, die der Diskussion wesentlicher Praxisunterschiede - besonders zwischen ost- und westösterreichischen Gerichten - mit dem Ziel der Angleichung diente. Diese Bemühungen werden fortgesetzt und finden auch bei den monatlichen Sitzungen der im Bundesministerium für Justiz eingerichteten "Arbeitsgruppe Haftzahlen", an denen jeweils Vertreter aller Oberlandesgerichtssprengel teilnehmen, ihren Niederschlag.

DOK 248P

- 3 -

Ein von Oberstaatsanwalt Dr. Obendorf am 5. März d.J. im Oberlandesgericht Wien vor Richtern und Staatsanwälten gehaltenes Referat über die Strafenpraxis im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck bot gute Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch und war ein weiterer Schritt zum gegenseitigen Verständnis und zur Annäherung der divergierenden Standpunkte.

Die Staatsanwaltschaften können zwar nicht unmittelbar eine Vereinheitlichung der gerichtlichen Strafenpraxis herbeiführen, aber doch durch mündliche Ausführungen in der Verhandlung und durch die gezielte Anmeldung von Rechtsmitteln und dergleichen einen Beitrag hiezu leisten. Gegebenenfalls kommt auch die Herbeiführung einer oberstgerichtlichen Entscheidung durch Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Betracht. Fragen einer Vereinheitlichung der Strafenpraxis werden auch bei den regelmäßigen Besprechungen mit den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften immer wieder behandelt.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß das am 5.3.1986 einstimmig verabschiedete Staatsanwaltschaftsgesetz die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Berichterstattung und deren Gestaltung durch das Bundesministerium für Justiz und die Oberstaatsanwaltschaften ausdrücklich auch

DOK 248P

- 4 -

in den Dienst der "Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung" stellt (§ 8 Abs. 2 StAG).

Zu 2 bis 4:

Es kann nicht das Ziel einer Annäherung der Strafenpraxis der vier Oberlandesgerichtssprengel sein, von vornherein entweder generell eine Verschärfung anzustreben, wo vergleichsweise milder geurteilt wird, oder eine generelle Milderung, wo bisher eine eher strengere Strafenpraxis besteht. Es geht vielmehr darum, die Strafenpraxis mehr als bisher von regionalen Entscheidungsmustern und regionalen Auslegungsgewohnheiten loszulösen, sofern dafür nicht besondere regionale Kriminalitäts- und Sozialstrukturen den Ausschlag geben. Es soll jeweils jene Strafe gefunden werden können, mit der unter Berücksichtigung der General- und der Spezialprävention gerade das Auslangen gefunden werden kann. Wenn sich etwa nachweisen läßt, daß die in einem Sprengel zu einem bestimmten Delikt geübte Strafenpraxis - etwa Geldstrafe zum überwiegenden Teil - zu keiner höheren Kriminalitätsbelastung und Rückfallsquote führt, als in einem anderen Sprengel, wo gegenüber demselben Delikt eine strengere Spruchpraxis - etwa überwiegend Freiheitsstrafe - geübt wird, wäre dies ein Indiz, daß - im Regelfall - mit dem gelinderen Strafübel das Auslangen gefunden werden kann.

DOK 248P

- 5 -

Zu 5 bis 7:

Die mit der Einführung des Strafgesetzbuches im Jahr 1975 weitgehend neu gestaltete, wesentlich erweiterte Gerichtliche Kriminalstatistik, weist in ihrem Tabellenteil aus, ob Vorverurteilungen oder einschlägige Verurteilungen und wieviele solcher Verurteilungen vorliegen. Man kann beispielsweise feststellen, wieviele der wegen Einbruchsdiebstahl nach § 129 Z. 1 bis 3 StGB verurteilten Rechtsbrecher (einschlägige) Vorstrafen aufweisen und wieviele (einschlägige) Vorstrafen es jeweils sind. Ich verweise deshalb auf die Tabellen 3 ("die rechtskräftig verurteilten Personen nach ihrem Alter und der Zahl ihrer Vorverurteilungen") und 4 (die rechtskräftig verurteilten Personen nach ihrem Alter und der Zahl ihrer einschlägigen Vorverurteilungen"; §§ 33 Z. 2 und 39 StGB) der Gerichtlichen Kriminalstatistik, die bereits als Rückfallstatistiken im engeren Sinne anzusehen sind.

Dennoch werden im Bundesministerium für Justiz Überlegungen angestellt, über diese bestehenden Rückfallstatistiken hinausgehende Statistiken zu erstellen, die zwar als Entscheidungshilfen bei der Anwendung der bedingten Entlassung, nicht aber als Ersatz für eine eingehende Prüfung des Verhaltens und der persönlichen Verhältnisse des Probanden herangezogen werden könnten. Es wurde deshalb bei der letzten Sitzung des Beirates für Justiz- und Kri-

- 6 -

minalstatistik im Herbst 1985 mit der Leitung des Statistischen Zentralamtes und Vertretern des Bundesministeriums für Inneres sowie des Strafregisteramtes die Anlegung einer weitergehenden Rückfallstatistik erörtert, und man ist gegenwärtig dabei, die - vor allem datentechnischen - Möglichkeiten der Erstellung einer solchen Statistik genau zu prüfen.

Parallel dazu wird derzeit im Bundesministerium für Justiz ein Rückfallstatistik-Konzept ausgearbeitet, für das zunächst die unterschiedlichen im Ausland gemachten Erfahrungen ausgewertet werden. Die bisher geleisteten Vorarbeiten lassen an der Nützlichkeit von umfangreichen Rückfallstatistiken keinen Zweifel, sie machen aber auch deutlich, daß die daran zu knüpfenden Erwartungen nicht zu hoch angesetzt werden dürfen. Dennoch finden die Bemühungen, die in diese Richtungen gehen, meine volle Unterstützung.

2. Mai 1986



DOK 248P